

Satzung des "Fördervereins der Oberschule Lengerich"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Oberschule Lengerich". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist in 49838 Lengerich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der "Förderverein der Oberschule Lengerich" mit Sitz in 49838 Lengerich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der Oberschule Lengerich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Beitritt als Mitglied ist jederzeit, Austritt nur zum Schluss eines Schuljahres möglich. Die Beitritts- und Austrittserklärung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung der Vereinszwecke und zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.

4. Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist den Mitgliedern freigestellt, er beträgt aber mindestens 12,00 € (in Worten zwölf Euro) jährlich und sollte in der Regel im Abbuchungsverfahren eingezogen werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn in gröblicher Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen wird.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden. Mitglieder, die nach zweimaliger Aufforderung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachgekommen sind, können bis zur Zahlung des Beitrages ihre Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben. Ihre Mitgliedschaft erlischt bei weiterem Verzug mit Ablauf des Schuljahres.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer (stellvertretendem Vorsitzenden), dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Außerdem können als beratende Mitglieder der jeweilige Leiter der Schule oder Fachlehrer an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Über die Teilnahme oder Nichtteilnahme von beratenden Mitgliedern an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Schuljahren gewählt. Sie brauchen dem Elternkreis der Oberschule Lengerich nicht anzugehören. Ihre Vertretungsbefugnis erlischt, wenn und sobald der gewählte Nachfolger die Wahl annimmt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er muss einberufen werden, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand leitet den Verein nach den von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
4. Wenn innerhalb einer Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ergänzt die Mitgliederversammlung durch eine Ersatzwahl den Vorstand für den Rest der Amtszeit.
5. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat die Rechnungen zu begleichen und sie am Schluss eines Schuljahres der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen. Zahlungsanweisungen über 500,00 DM bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.

6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender) und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Wert von über 500,00 DM nur zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestbeitrags festzusetzen; im übrigen ist die Höhe des Mitgliedsbeitrages gem. §4 Ziffer. 4) S. 2 den Mitgliedern freigestellt.
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, die, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Es wird mündlich abgestimmt. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von der Mehrzahl der Teilnehmer beantragt wird. Die Niederschrift über Sitzungen und Versammlungen sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 9 Auflösung

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Samtgemeinde Lengerich bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung

über, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne vorstehender Satzung zu verwenden.

§ 10 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2013 in Kraft.